

Vertrag

zwischen der

Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich Hirzenbach,

vertreten durch die Kirchenpflege, Altwiesenstrasse 170, 8051 Zürich,

«Kirchgemeinde Hirzenbach»

und der

Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich Witikon,

vertreten durch die Kirchenpflege, Witikonerstrasse 286, 8053 Zürich,

«Kirchgemeinde Witikon»

und der

Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich,

vertreten durch die Kirchenpflege, Stauffacherstrasse 8, 8004 Zürich,

«Kirchgemeinde Zürich»

**über das Vorgehen zur Festlegung des Steuerfusses und die Verteilung der
Kirchensteuer**

Präambel

- 1 Seit der Fusion von 31 der bisher 33 reformierten Kirchgemeinden der Stadt Zürich zur evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich gibt es auf dem Gebiet der Stadt Zürich seit 1. Januar 2019 noch die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich Hirzenbach, die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich Witikon sowie die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich.
- 2 Die drei Kirchgemeinden haben am 18. September 2018 eine Einigungsvereinbarung im Sinne einer Übergangsregelung für die Jahre 2019 bis 2023 geschlossen, in welchem sie die Aufteilung des Vermögens des früheren Stadtverbands sowie die Teilung des jährlichen gesamtstädtischen Steuerertrags regelten. Die Parteien haben vereinbart, dass der Steuerfuss von der Kirchgemeinde Zürich festgelegt und von den Kirchgemeindeversammlungen Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon übernommen wird und dass die Kirchgemeinde Zürich alle drei Kirchgemeinden treuhänderisch gegenüber dem Steueramt der Stadt Zürich vertritt.
- 3 Die drei Kirchgemeinden sollen, wenn möglich, den Steuerfuss in Zukunft individuell und unabhängig voneinander festlegen. Voraussetzung hierfür ist eine Software, welche eine vollständige innerkommunale Steuerauscheidung der natürlichen und juristischen Personen zwischen den drei Kirchgemeinden erlaubt. Nach Auskunft des Steueramts der Stadt Zürich vom 6. Oktober 2021 verfügt das städtische Steueramt derzeit nicht über eine solche Software. Neben der technischen Machbarkeit müssten gemäss Steueramt rechtliche Fragen geklärt werden.
- 4 Da mit der Implementierung einer neuen Software nicht vor 2025 zu rechnen ist, haben sich die drei Kirchgemeinden darauf verständigt, die in der Einigungsvereinbarung vom 18. September 2018 getroffene Regelung zur Festlegung des Steuerfusses bis auf Weiteres fortzusetzen, ihren Steuerfuss während dieser Zeit weiterhin aufeinander abzustimmen und die Kirchensteuer aus der Besteuerung natürlicher und juristischer Personen zu teilen.

Hiervon ausgehend vereinbaren die Parteien gestützt auf Art. 175 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche was folgt:

I. Steuerfuss und Steuerbezug

Art. 1 Festlegung des Steuerfusses

¹ Die Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon verpflichten sich, ihren Steuerfuss mit demjenigen der Kirchgemeinde Zürich abzustimmen, um einen gemeinsamen Steuerbezug durch die Stadt Zürich zu einem einheitlichen Steuerfuss zu ermöglichen. Den Kirchgemeindeversammlungen der Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon werden zu diesem Zweck der gleiche Steuerfuss zur Beschlussfassung vorgelegt, wie er von der Kirchgemeinde Zürich festgesetzt worden ist.

² Die Kirchenpflege von Zürich hört die Kirchenpflegen der Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon an, bevor sie dem Kirchgemeindepärlament ihren Antrag zur Festlegung des Steuerfusses stellt. Sie trägt den finanziellen Bedürfnissen der Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon bei der Stellung ihres Antrags angemessen Rechnung.

Art. 2 Interessenwahrung und -vertretung

Die Kirchgemeinde Zürich wahrt die Interessen der Parteien beim Bezug der Kirchensteuer durch die Stadt Zürich. Sie ist zur treuhänderischen Vertretung der Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon gegenüber dem Steueramt der Stadt Zürich befugt.

II. Verteilung der Steuer

Art. 3 Verwendung der Steuer

¹ Der Bruttosteuerertrag entspricht dem Gesamtertrag der der Kirchgemeinde Zürich vom Steueramt der Stadt Zürich überwiesenen Kirchensteuer aus der Besteuerung natürlicher und juristischer Personen zuzüglich der Kompensationszahlungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften für Steuerausfälle aus Steuerreformen.

² Aus dem Bruttosteuerertrag bezahlt die Kirchgemeinde Zürich die gemeinsamen Beiträge an die evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich sowie die Kosten für den Steuerbezug und die Steuerabschreibungen durch das Steueramt der Stadt Zürich.

³ Der verbleibende Steuerertrag bildet den Nettosteuerertrag.

⁴ Die Kompensationszahlungen gem. Art. 3 Abs. 1 sowie die Beiträge an die Landeskirche gem. Art. 3 Abs. 2, die in die Berechnung des Nettosteuerertrags einfließen, sind auf den Anteil der Kirchensteuern der drei Kirchgemeinden zu beschränken, den das Steueramt der Stadt Zürich der Kirchgemeinde Zürich überweist. Für die Ermittlung des massgebenden Zentralkassenbeitrags wird der Bruttosteuerertrag abzüglich Steuerbezugskosten und Steuerabschreibungen gem. Steuerabrechnung des Steueramtes der Stadt Zürich durch den Steuerfuss dividiert und mit dem Beitragsatz multipliziert (vergleiche Anhang 1 Randziffer 1). Für die Ermittlung der übrigen massgebenden Beträge wird der von der Landeskirche errechnete Betrag mit den durch das Steueramt der Stadt Zürich überwiesenen Steuern multipliziert und durch die Summe der durch die Steuerämter der Stadt Zürich und der Gemeinde Oberengstringen überwiesenen Steuern dividiert (vergleiche Anhang 1 Randziffern 2 - 3).

Art. 4 Teilung des Nettosteuerertrags und Vergütung von Dienstleistungen

¹ Der Nettosteuerertrag wird durch die Anzahl Mitglieder der Evangelisch-reformierten Landeskirche mit Wohnsitz in der Stadt Zürich geteilt und mit der Anzahl Mitglieder der drei Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach, Zürich Witikon und Zürich multipliziert.

² Vom Anteil der beiden Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon werden der Kirchgemeinde Zürich als Abgeltung für das Erbringen von Dienstleistungen für die Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon gemäss Art. 4 Abs. 6 dieses Vertrags 7.75% zugewiesen.

³ Vom verbleibenden Steuersubstrat der beiden Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon werden den Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon je 12,5% zugewiesen. Der Rest wird auf die beiden Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon im Verhältnis ihrer Mitgliederzahlen aufgeteilt. Das Ergebnis wird auf ganze Franken aufgerundet.

⁴ Mit diesem Berechnungsmodus partizipieren die drei Kirchgemeinden annäherungsweise in gleichem Ausmass an den Steuererträgen wie bisher.

⁵ Massgebend ist der jeweilige Mitgliederbestand per 1. Mai des Vorjahres des betreffenden Steuerjahres gemäss der kantonalen Einwohnerdatenplattform (KEP) des Gemeindeamts der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich.

⁶ Die Kirchgemeinde Zürich erbringt für die Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon Dienstleistungen im bisherigen Rahmen in den Bereichen Personaladministration, Buchhaltung und IT-Support. Ausgenommen davon sind Dienstleistungen im Bereich von Liegenschaften und IT-Hardware.

Art. 5 Abrechnung

Die Kirchgemeinde Zürich überweist den Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon die auf sie entfallenden Anteile innert 30 Tagen nach Erhalt der Kirchensteuer durch das Steueramt der Stadt Zürich und stellt ihnen innert der gleichen Frist eine schriftliche Abrechnung zu.

III. Fonds des Eigenkapitals und gegenseitige Guthaben

Art. 6 Personal- und Entwicklungsfonds sowie Solidaritätsfonds

¹ Die Kapitalien des Personal- und Entwicklungsfonds sowie des Solidaritätsfonds werden per Inkrafttreten dieses Vertrags aufgeteilt. Für die Aufteilung massgebend sind gemäss Einigungsvereinbarung vom 18. September 2018 die Mitgliederzahlen 2018 gemäss Publikationen im Amtsblatt.

Mitgliederzahlen 2018 gem. Publikation im Amtsblatt

	absolut	relativ
KG Hirzenbach	1'718	2.04%
KG Witikon	3'240	3.85%
KG Zürich	79'277	94.11%
Total	84'235	100.00%

² Die aufzuteilenden Kapitalien des Solidaritätsfonds sowie des Personal- und Entwicklungsfonds bemessen sich nach dem Stand per 31. Dezember 2018. Die Kapitalanteile der Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon werden zum

durchschnittlichen jährlichen hypothekarischen Referenzzinssatz zuzüglich einer Risikoprämie von 0.50 Prozent bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags verzinst.

Art. 7 Kontokorrentguthaben

Gegenseitige Guthaben der drei Kirchgemeinden werden nicht verzinst.

IV. Inkrafttreten, Dauer und Beendigung

Art. 8 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Voraussetzung für das Inkrafttreten ist die Genehmigung des Vertrags durch die Kirchgemeindeversammlungen von Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon sowie durch das Kirchgemeindep Parlament Zürich.

Art. 9 Vertragsdauer

Dieser Vertrag kann von jeder Partei durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren (Datum Posteingang) jeweils auf Ende Dezember gekündigt werden, frühestens aber per 31. Dezember 2032. Wird im Falle einer Kündigung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist keine Nachfolgeregelung vereinbart, behält der Vertrag seine Gültigkeit, längstens aber für 2 weitere Jahre.

Art. 10 Kirchensteuer juristischer Personen

Die Kirchgemeinde Zürich nimmt bei Beendigung dieses Vertrags in Aussicht, die Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon auch in Zukunft an der Kirchensteuer aus der Besteuerung juristischer Personen, die in der Kirchgemeinde Zürich ihren steuerrechtlichen Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung haben oder in der Kirchgemeinde Zürich für Betriebsstätten oder Liegenschaften steuerpflichtig sind, angemessen zu beteiligen.

V. Streitigkeiten

Art. 11 Verfahren

Bei allfälligen Streitigkeiten aus diesem Vertrag soll vor dem Beschreiten des Rechtswegs die Bezirkskirchenpflege Zürich konsultiert werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 12 Änderungen

Vertragsänderungen, Ergänzungen sowie Zusätze bedürfen der Schriftform und der Genehmigung im Sinne von Artikel 8.

Art. 13 Lückenfüllung, salvatorische Klausel

¹ Im Falle von Vertragslücken ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend zu ergänzen.

² Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrags als ganz oder teilweise ungültig erweisen, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch rechtlich zulässige Regelungen zu ersetzen, die sachlich den ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommen.

Art. 14 Berechnungsgrundlagen

Die Berechnungsgrundlagen der Steuer- und Vermögensaufteilung (Anhang 1 und 2) sind erläuternde Bestandteile dieses Vertrages.

Art. 15 Ausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei Originalexemplaren ausgefertigt; jeder Partei wird ein Originalexemplar ausgehändigt.

Art. 16 Ausserkraftsetzung

Mit Inkraftsetzung dieses Vertrages wird die Einigungsvereinbarung vom 18. September 2018 aufgehoben.

Zürich, Datum

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich Hirzenbach vertreten durch ...

[Unterschriften]

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich Witikon vertreten durch ...

[Unterschriften]

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich, vertreten durch ...

[Unterschriften]

|

Steueraufteilung Kirchgemeinden Zürich, Hirzenbach, Witikon

Musterberechnung anhand der Steuerprognose 2023

Prognosejahr Steuern	2023
Beitragsfaktor Zentralkassenbeitrag	3.1
Steuersatz	10%

Steuerertrag brutto Oberengstringen	420'000
Steuerertrag netto Oberengstringen	406'600

Steuerertrag brutto Stadt Zürich	67'000'000
Steuerabschreibungen Stadt Zürich	-254'000
Steuerbezugskosten Stadt Zürich	-1'089'000
Zentralkassenbeitrag Anteil Stadt Zürich	-20'354'000 1)
Steuerkraftausgleich	-1'135'000 2)
Steuerkraftausgleich Oberengstringen	7'000 2)
Entschädigung Steuerausfall STAF 2021-2025	1'310'000 3)
Entschädigung Steuerausfall STAF 2021-2025 Oberengstr.	-8'000 3)

Steuerertrag netto 45'477'000

Mitgliederzahlen per 31.12.2021 (Stand Februar 2022 gem. KiKartei)		
	absolut	relativ
Kirchgemeinde Hirzenbach	1'559	2.00%
Kirchgemeinde Witikon	2'973	3.82%
Kirchgemeinde Zürich	72'075	92.52%
Kirchgemeinde Oberengstringen	1'297	1.66%
Total:	77'904	100.00%

Mitgliederzahlen per 31.12.2021 mit Wohnsitz in der Stadt Zürich		
	absolut	relativ
Kirchgem. Hirzenbach und Witikon	4'532	5.92%
Kirchgem. Zürich Stadt	72'075	94.08%
Total:	76'607	100.00%

	Anzahl Mitglieder	Mitgliederquote	Anteil Steuern Stadt Zürich	Dienstleistungen KGZH	Anteil Steuern absolut neu	Anteil Steuern relativ neu	Anteil Steuern absolut alt	Anteil Steuern relativ alt
KGs Hirzenbach und Witikon	4'532	5.92%	2'690'400	-7.75%	-208'500	2'481'900	5.42%	2'480'100
KG Zürich Stadt	72'075	94.08%	42'786'600	7.75%	208'500	42'995'100	93.96%	43'278'900
KG Zürich Oberengstringen netto						282'000	0.62%	-
Total	76'607	100.00%	45'477'000			45'759'000	100.00%	45'759'000

Die Dienstleistungen der KGZH wurden absolut errechnet und nachträglich in Relation zum Anteil an den Steuern der beiden Kirchgemeinden Hirzenbach und

Witikon gesetzt. Daraus ergibt sich ein Anteil von gerundet 7.75%, den die Kirchgemeinden Hirzenbach und Witikon an die KGZH zahlen.

Eine relative Berechnung der Entschädigung der KGZH wird angewandt, da bei einer höheren Steuerzuteilung an HI und WT das Gemeindeleben/Programm eher zunimmt und dadurch die Verwaltungsarbeiten mehr Zeit beanspruchen, hingegen werden bei sinkenden Steuerzuteilungen die Programme einzuschränken sein, was den Verwaltungsaufwand vermindert.

Reststeuersubstrat KGs Hirzenbach und Witikon: 2'481'900

	Sockel relativ	Sockel absolut	Anzahl Mitglieder	Mitgliederquote	Anteil Steuern ohne Sockel	Anteil Steuern absolut neu	Anteil Steuern relativ neu	Anteil Steuern absolut alt	Anteil Steuern relativ alt
Kirchgemeinde Hirzenbach	12.50%	310'200	1'559	34.40%	640'400	950'600	2.08%	955'000	2.10%
Kirchgemeinde Witikon	12.50%	310'200	2'973	65.60%	1'221'100	1'531'300	3.35%	1'509'800	3.32%
Total	25.00%	620'400	4'532	100.00%	1'861'500	2'481'900	5.42%	2'464'800	5.42%

1) massgebender Anteil Zentralkassenbeitrag

Steuerertrag netto gemäss Steuerabrechnung der Stadt Zürich	$67'000'000 - 254'000 - 1'089'000 =$	65'657'000
massgebender Anteil Zentralkassenbeitrag	$65'657'000 / (10\% \times 100) \times 3.1 =$	20'354'000

2) massgebender Anteil Steuerkraftausgleich

überwiesene Steuern gem. Steuerabrechnung der Stadt Zürich	$67'000'000 - 254'000 - 1'089'000 =$	65'657'000
überwiesene Steuern gem. Steuerabr. der Gemeinde Oberengstringen	$420'000 - 5'400 - 8'400 =$	406'600
	Total	66'063'600
massgebender Anteil Steuerkraftausgleich	$1'135'000 \times 65'657'000 / 66'063'600 =$	1'128'000

3) massgebender Anteil Entschädigung für Steuerausfälle

überwiesene Steuern gem. Steuerabrechnung der Stadt Zürich	$67'000'000 - 254'000 - 1'089'000 =$	65'657'000
überwiesene Steuern gem. Steuerabr. der Gemeinde Oberengstringen	$420'000 - 5'400 - 8'400 =$	406'600
	Total	66'063'600
massgebender Anteil Entschädigung für Steuerausfälle	$1'310'000 \times 65'657'000 / 66'063'600 =$	1'302'000

Fonds des Eigenkapitals

Kapitalien per	31.12.2017	31.12.2018
Personal- und Entwicklungsfonds	64'748'927	61'092'545
Solidaritätsfonds	24'936'522	25'050'407

Mitgliederzahlen 2018 gem. Publikation im Amtsblatt

	absolut	relativ
KG Hirzenbach	1'718	2.04%
KG Witikon	3'240	3.85%
KG Zürich	79'277	94.11%
Total	84'235	100.00%

Wertentwicklung mit Verzinsung zu hypothekarischen Referenzzinssatz zuzüglich einer Risikoprämie von 0.50%										
	31.12.2017	31.12.2018	2019	31.12.2019	2020	31.12.2020	2021	31.12.2021	2022	31.12.2022
Personal- und Entwicklungsfonds	64'748'927	61'092'545		62'314'396		63'443'844		64'554'112		65'683'809
hypothekarischer Referenzzinssatz zzgl. Risikoprämie von 0.50%			2.00%		1.81%		1.75%		1.75%	
Verzinsung absolut			1'221'851		1'129'448		1'110'267		1'129'697	4'591'264
Anteil Hirzenbach	1'320'575	1'246'002		1'270'922		1'293'958		1'316'602		1'339'642
Anteil Witikon	2'490'491	2'349'853		2'396'850		2'440'293		2'482'998		2'526'450
Anteil Zürich	60'937'861	57'496'690		58'646'624		59'709'594		60'754'512		61'817'716
Solidaritätsfonds	24'936'522	25'050'407		25'551'415		26'014'535		26'469'789		26'933'010
hypothekarischer Referenzzinssatz zzgl. Risikoprämie von 0.50%			2.00%		1.81%		1.75%		1.75%	
Verzinsung absolut			501'008		463'119		455'254		463'221	1'882'603
Anteil Hirzenbach	508'588	510'911		521'129		530'575		539'860		549'307
Anteil Witikon	959'154	963'534		982'805		1'000'618		1'018'129		1'035'946
Anteil Zürich	23'468'780	23'575'961		24'047'481		24'483'341		24'911'800		25'347'756